

Statuten des Vereins „Quartiertreff Waldgarten“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartiertreff Waldgarten“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck und Zielrichtung des Vereins

- Hauptanliegen des Vereins ist die Bildung einer Trägerschaft für den Betrieb eines Quartiertreffs.
- Der Quartiertreff Waldgarten dient als Kontakt- und Begegnungsort und bietet Möglichkeiten für die Umsetzung von Ideen, Anliegen und Interessen von Quartierbewohnern und Quartierbewohnerinnen.
- Die Zusammenarbeit mit quartierbezogenen Institutionen, Vereinen, Gruppierungen und aktiven Menschen wird angestrebt und gefördert.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins fördern und unterstützen.

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder: mit Stimmrecht an der Vereinsversammlung.
- Gönnermitglieder: ohne Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

3.2 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Gönnermitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

3.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, wird aber erst auf Ende des Vereinsjahrs (Kalenderjahr) gültig.

4. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Zuwendungen und Spenden
- Erträgen aus den Aktivitäten des Quartiertreffs

4.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Vereinsorgane

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

6. Die Vereinsversammlung

- wählt den Vorstand, den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die RevisorInnen
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- genehmigt das Budget
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden

6.1. Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlungen

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durchgeführt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Im letzteren Fall muss der Vorstand die Versammlung innert Monatsfrist durchführen.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit und zwar spätestens 20 Tage im Voraus. Allfällige Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

6.2. Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder verfügen in der Vereinsversammlung über das gleiche Stimmrecht. Gönnermitglieder werden zur Vereinsversammlungen eingeladen, verfügen aber nicht über ein Stimmrecht.

7. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt alles, was nicht in die Kompetenz anderer Organe fällt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes zwischen den Vereinsversammlungen ergänzt sich der Vorstand selber.

8. Revisoren

Der Verein wählt zwei RevisorInnen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und ergänzen diesen auf Wunsch an der Versammlung auch noch mündlich.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

9.1 Vereinsvermögen

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist gemäss Beschlüssen der Vereinsversammlung zu verwenden, eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Zürich, den 06.05.2015

Für den Vorstand: Jeannette Roth, Präsidentin